

Zeitschrift: Freidenker [1908-1914]
Herausgeber: Deutsch-Schweizerischer Freidenkerbund
Band: 5 (1912)
Heft: 11

Rubrik: Schweiz

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

es neue Bestimmungen über die Pflichten des Vaters gegen das uneheliche Kind enthält. Früher hatte jeder Kanton seine eigenen Bestimmungen, die manchmal außerordentlich hart waren und meist die uneheliche Mutter um jede materielle Unterstützung durch den Vater gebracht hat. Das neue Gesetz aber räumt dem unehelichen Kind viel größere Rechte ein. Es kann der Vater nicht nur zur Unterhaltungspflicht gezwungen werden, die in der Schweiz bis zum 18. Jahr dauern wird, es kann auch, wenn der Mann der Mutter die Ehe versprochen hat, die Anerkennung des Kindes verlangt und durchgesetzt werden. Das heißt, der Vater muß dies Kind als sein Kind anerkennen, und das Kind erhält den Namen des Vaters und muß nach dem Stand des Vaters erzogen werden. Ist der Vater reich, so muß er das Kind in den selben Verhältnissen aufziehen, in denen er lebt. Das Kind bekommt auch an die Verwandten des Vaters dieselben Ansprüche, wie die ehelichen Kinder, auch in erbrechtlicher Beziehung. Das gilt allerdings nur, wenn der Mann ledig ist, ist er verheiratet, so genügt die materielle Unterstützung des Kindes.

Die Klage kann bereits vor der Niederkunft eingereicht werden, muß aber vor Ablauf eines Jahres überreicht werden. Die Rechte des Kindes werden auch durch keinen Vergleich berührt, der zwischen Vater und Mutter geschlossen wird.

*

Auch in Frankreich wurde endlich ein Gesetz angenommen, das jenen berüchtigten Paragraphen des napoleonischen Gesetzbuches auslöscht, der bisher den unehelichen Vater jeder materiellen Unterstützung des unehelichen Kindes entzogen hat. Es durfte nicht einmal nach diesem unehelichen Vater geforscht werden. Dieses Gesetz hat aber zwei Bestimmungen, die nicht geeignet sind, das Gesetz zu verbessern. Einmal gilt es in Algier bei Ausländern nur dann, wenn wenigstens ein Teil französischer Staatsbürger ist oder zu den Ausländern gehört, die den Staatsbürgern gleichgestellt sind.

Außerdem kann das Zivilgericht, ohne daß es die Staatsanwaltschaft beantragt, auf ein bis fünf Jahre Gefängnis erkennen, wenn die Elägerin in schlechtem Glauben gehandelt hat. Es würde also nicht wie bei sonstigen Erpressungen eine genaue Untersuchung notwendig sein, sondern die Erkenntnis des Gerichts würde genügen, die uneheliche Mutter in den Kerker zu bringen. Das ist gerade hier eine zweizähnige Bestimmung, die für die uneheliche Mutter eine große Gefahr bildet.

*

Uneheliche Kinder in Russland. Das reaktionäre Russland geht den europäischen Staaten in der rechtlichen Besserstellung des unehelichen Kindes voran, wahrscheinlich veranlaßt durch die hohe Sterblichkeitsziffer der illegitimen Säuglinge und die erschreckende Zahl der Kindesmorde in Russland.

Das Wesentliche an dem neuen Gesetze, das lange vorbereitet und endlich angenommen wurde, besteht in der rechtlichen Gleichstellung des natürlichen Kindes mit dem ehelichen. Danach hat also der Vater die Unterhaltungspflicht für Mutter und Kind nach Maßgabe seiner Vermögensverhältnisse. Er hat für die unehelichen Kinder bis zur Großjährigkeit zu sorgen, und bei seinem Tode ist das illegitime Kind ebenso Erbe wie das eheliche. Dazu wird die Ausschließung der unehelich Geborenen von Staatsämtern aufgehoben. „Neue Generation“.

Ausland.

Deutschland. Dr. Arthur Pfungst. Am Morgen des 3. Oktober ist einer unserer Besten Dr. Arthur Pfungst (Frankfurt a. M.) im besten Mannesalter von einem plötzlichen Tode dahingerafft worden, — mitten auch aus seiner freigeistigen Werbe- und Schaffenstätigkeit. Er war kaum heimgekehrt von den Tagen der Berliner „Konferenz über sittliche Willensbildung in der Schule“, hatte zuvor noch den Monistentag und dem Internationalen Freidenker-Kongreß in München in aller Lebensfrische und Latenfreude bewohnt.

Neben seinen geschäftlichen Obliegenheiten, widmete sich Arthur Pfungst ganz der kraftvollen Förderung aller freigeistigen und Kulturbestrebungen. Fast allen größeren freigeistigen Körperschaften gehörte er als Führer und Mitarbeiter an. Der von ihm begründete und mit großer Opferfreudigkeit zu respektabler Bedeutung gebrachte „Neue Frankfurter Verlag“ und die Halbmonatsschrift „Das Freie Wort“ dienen ganz der Vertiefung und Ausbreitung freier, menschenwürdiger Lebenskunst.

Der Schmerz über Pfungst's allzu frühes Scheiden wird alle einen, die ihn kannten. Das weise menschenfreudliche Streben, das auch einen großen Teil seines Lebensglückes bedeutete, hält sein Andenken wach über den Tod hinaus.

Italien. Provokierende Haltung des Vatikans. Wie der „Avanti“ erfährt, wird der Papst den Erzbischof Caron, dem die italienische Regierung wegen seiner intranxigenen Gesinnung das Exequator verweigert hat, zum Kardinal ernennen. Dieser Schritt ist zweifellos als eine Provokation des Vatikans aufzufassen. Gleichzeitig soll auch der Erzbischof von Padua, einer der rücksichtslosen Vertreter der weltlichen Herrschaft des Papstes, mit dem Kardinalshut bedacht werden. Der Vatikan nimmt, in Erwartung der Parlamentswahlen mit alleinem Wahlrecht, eine unverhohlene Kampffstellung ein und wirft der Regierung ganz offen den Fehdehandschuh hin. Das kann den Vorteil haben, einen liberal-klerikalen Kuddelmuddel im nächsten Wahlkampf zu verhüten.

Schweden. Eine Priesterfabrik auf Aktien. Noch immer werden einige Pfarrer besser bezahlt als die Arbeiter des Absfuhrwesens, wahrscheinlich, weil sie mehr Hosen auf der Schulbank durchdrückten als ihre anspruchslosen Menschenbrüder, die mit der Beseitigung von Schlacken und Absfällen der verschiedensten Art mindestens soviel gesellschaftlich wertvolle Arbeit verrichten, wie ihre Kollegen von der staatlichen Seelenreinigungsanstalt. Das wird auch nicht ändern, wenn Staat und Kirche getrennt sind. Aber besser und gerechter wäre es immerhin, wenn die Kultusausgaben allein von den Bürgern bestritten würden, die bei der Aussprache mit dem lieben Herrgott einer gescheiterten oder tonsierten Mittelperson nicht glauben entraten zu können.

Schweden hat zwar noch die Staatskirche, es zeigt uns aber, auf einen wie klaren, aller idealistischen und transzendenten Maskierung freien Boden oder später der lieben Gott, der ja wohl die Sache so gewollt hat, sonst wäre es nicht dahingekommen, die Verkünder seiner Güte und Weisheit allgemein stellen wird. Die Stockholmer Blätter brachten dieser Tage wieder folgende Annonce:

„Die Aktiengesellschaft „Lutherischer Kirchenverband“ ist nun konstituiert. Die Gesellschaft hat den Zweck, dem herrschenden Priestermangel in der lutherischen Kirche abzuholzen durch Errichtung einer Theologischen Lehranstalt zur Ausbildung von Priestern. Das Aktienkapital soll 150,000 Kronen, verteilt auf Aktien zu 100 Kronen, betragen usw.“

Es ist zu bemerken, daß die lutherische Kirche die schwedische Staatskirche ist und daß es sich hier um eine Priesterfabrik der orthodoxen Richtung handelt, womit aber die an sich gute Idee, eine Rohstofffabrik für Volksverbesserung auf Aktien zu begründen, nicht etwa verkleinert werden soll.

Schweiz.

Solothurn. Wieder ein katholischer Geistlicher als Tugendheld. Aus Olten wird berichtet, daß der römisch-katholische Geistliche und christlichsoziale Pfarrer von Trimbach, Sulzberger, von Bischofe wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit seines Amtes entzogen wurde.

Wadst. Hygiene und Gottvertrauen. In den „B. N.“ lesen wir: „Die Versammlung der Gemeindeangehörigen der Kirchengemeinde St. Pierre in Lausanne beschloß nach Antrag der Mehrheit des Kirchenvorstandes mit 66 gegen 41 Stimmen Einführung des Einzelkelches bei der Kommunion, doch so, daß daneben auch der gemeinsame Kelch benutzt wird. Eine weitere Versammlung wird über die äußere Gestaltung der zweispurigen Feier zu beschließen haben. — Und als er den Kelch genommen und Dank gesagt, gab er ihn den Jüngern, sprechend: Trinkt alle daraus!“ Matth. 26,27. Bei dem hygienisch gereinigten Abendmahl der Kirchengemeinde St. Pierre wird der Geistliche die Worte der Abendmahlsschrifturkunde schon etwas variieren müssen. Immerhin, man kann es den braven Bürgern von St. Pierre nicht verdenken, wenn ihr Vertrauen zur Hygiene größer ist als ihr Gottvertrauen.

— Pfäffische „Seelsorge“. In einer Kirche in Lausanne entdeckte die Polizei eine Absinthbrennerei; die Apparate und Fabrikate wurden konfisziert und der Besitzer verhaftet.

Der Internat. Freidenkerbund von 1910 bis 1912.

Bericht des Generalsekretärs.*

Der Internationale Freidenkerkongreß in Brüssel, im August 1910, hatte Brüssel zum fernen Sitz des Bundes bestimmt, und bei der vom belgischen Generalrat vorgenommenen Wahl des Bureaus waren die Amtier folgendermaßen verteilt worden: Präsident, Hector Denis; Vizepräsidenten: Leon Fournémont und Georges Lorand; Generalsekretär, Eugène Hins (Adresse: 350 Chaussée de Bréval); Sekretär der Sitzungen und Schatzmeister, Jean Dons (115 Rue St. Bernard); Mitglieder: Melanie Janssens, Honzéau de Lehaye, Eugen Monseur, Emile Royer, Modeste Terwane.

Kaum konstituiert, sah sich der Generalrat des Internationalen Bundes veranlaßt, in folgender Sache vorzugehen:

Infolge einer Rede Rathans, des Bürgermeisters von Rom, am 20. September, hatte der zweite

*) Aus dem Französischen übersetzt von E. Vogtherr, Wernigerode.